EuroCloud AUSTRIA

EuroCloud.Austria

Leitfaden

Cloud Services Lizenzen im Cloudvertrag

ÖSTERREICH

03

Der Druck dieses Leitfadens wurde freundlicherweise durch Sponsoren der EuroCloud.Austria finanziert:





















Impressum

EuroCloud.Austria
Verein zur Förderung von Cloud Computing
Neubaugasse 11/9
1070 Wien

E-Mail: info@eurocloud.at
Web: http://www.eurocloud.at
Sitz des Vereins: Wien

Copyright: EuroCloud.Austria
Verein zur Förderung von Cloud Computing
Grafik & Layout: dDesign by P. A. STARKL KG

1 Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einleitung	5
3	Überblick	6
4	Lizenzen aus der Sicht des Anbieters	12
5	Lizenzen aus der Sicht des Nutzers	20
6	Open Source	24
7	Checkliste Lizenzen	27
8	Checkliste Vertragselemente	29
9	Glossar Cloud Computing	35
10	Rechtlicher Hinweis	37
11	Autoren	39



Dr. Tobias Höllwarth
Vorstandsmitglied der EuroCloud.Austria
Cloud-Gütekriterien und Auditierung

1 Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Wer den Roll-out einer Anwendung als Cloud-Service plant, weiß wie wichtig es ist, den Bedarf zu erkennen und richtig einzuschätzen und dann die Planung, Entwicklung und den Test des Services gemeinsam mit den operativen Bereichen voranzutreiben.

Im Regelfall stehen dann eine Reihe von Rechtsfragen im Raum: Darf der Mitarbeiter in einem anderen Land auf persönliche Daten eines europäischen Konzernkunden zugreifen? Ist das Safe Harbour Abkommen anwendbar? Welche Besonderheiten gelten für Unternehmen der öffentlichen Verwaltung? Was ändert sich hinsichtlich der Lizenzierung?

Bei Ausschreibungen werden zunehmend auch Cloud-Services als alternatives Sourcingmodell vorgeschlagen. Werden solche innovativen Modelle zugelassen, müssen die damit verbundenen Risken explizit berücksichtigt werden. Anwendungen, Daten, Informationen in die Cloud auszulagern bedeutet Kontrollverlust, denn an die Stelle der „physischen“ Herrschaft über ein Serversystem, über Daten und Anwendungen, tritt der Vertrag mit einem Dienstleister.

Schließlich sind bei der Angebotsauswahl auch die Ermittlung der Total Cost of Ownership und die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote von Bedeutung. Die wesentlichen Fragen bleiben weiterhin: Wie sichere ich die Qualität der erbrachten Leistungen, wie bleibe ich Herr meiner geschäftskritischen Daten und wie schaffe ich eine Win-Win-Situation, bei der beide Vertragspartner profitieren?

Für IT-Professionals wird es daher immer interessanter, sich Wissen über die grundlegenden juristischen Zusammenhänge anzueignen. Der vorliegende Leitfaden zum Thema Lizenzrecht soll bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen.

Wien, Mai 2012

Dr. Tobias Höllwarth
Vorstand EuroCloud.Austria

2 Einleitung

Software ist das Ergebnis menschlichen Schaffens aufgrund eines kreativen Prozesses aller Beteiligten. Geistiges Eigentumsrecht (wie das Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht etc.) soll das Ergebnis solcher kreativen Prozesse schützen und es dem Schöpfer ermöglichen, das Ergebnis seiner geistigen Leistungen auch wirtschaftlich zu verwerten. Um dies zu bewerkstelligen, sieht das geistige Eigentumsrecht vor, dass grundsätzlich eine Nutzung des geistigen Eigentums ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht zulässig ist.

Es lässt sich ohne Übertreibung sagen, dass die Informationstechnologie der Bedeutung des geistigen Eigentumsrechts einen massiven Schub verliehen hat. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, dem aufgrund der in Europa nur sehr eingeschränkten patentrechtlichen Schützbarkeit von Software im Bereich der Informationstechnologie eine wesentliche Bedeutung zukommt. Geistiges Eigentumsrecht spielt daher auch beim Cloud Computing eine wichtige Rolle.

Vor diesem Hintergrund hat sich dieser Leitfaden die Aufgabe gesetzt, eine Grundlage für die Erfassung und Beurteilung jener Fragen zu bieten, die sich aus Sicht des geistigen Eigentumsrechts beim Cloud Computing stellen. Aufgrund seiner bereits angesprochenen vorrangigen praktischen Bedeutung konzentriert sich der Leitfaden dabei auf die Darstellung der urheberrechtlichen Anforderungen beim Cloud Computing.

Anknüpfend an die Unterscheidung zwischen „Software as a Service (SaaS)“-, „Platform as a Service (PaaS)“- und „Infrastructure as a Service (IaaS)“-Angeboten (Näheres zu diesen Begriffen siehe unten im Glossar) soll in diesem Leitfaden sowohl für den Nutzer als auch für den Anbieter geklärt werden, welche urheberrechtlichen Fragen zu beachten sind und wie allfällige Probleme gelöst werden können.

Abgerundet wird der Leitfaden durch eine Checkliste für Vertragselemente zum Thema Urheber- und Lizenzrecht.

3 Überblick

Aus Sicht des Urheberrechts stellen sich beim Cloud Computing verschiedenste Fragen. Kern dieser Fragestellungen ist, welche Nutzungsrechte benötigt werden, um den Cloud-Dienst nutzen oder anbieten zu können, ohne dadurch Urheberrechte Dritter zu verletzen.

Urheberrechte Dritter können durch Cloud-Dienste auf verschiedene Weise berührt werden.

Urheberrechte Dritter können durch Cloud-Dienste auf verschiedene Weise berührt werden. Naheliegend ist eine solche Berührung zunächst dann, wenn sich der Cloud-Dienst auf die Nutzung von Software bezieht, wie das etwa bei SaaS- und PaaS-Diensten der Fall ist. Hier stellt sich aus Anbietersicht beispielsweise die Frage, über welche Rechte der Anbieter verfügen muss, um derartige Dienste ohne eine Verletzung von Rechten Dritter erbringen zu können.

Umgekehrt ist es für den Kunden wichtig zu wissen, welche Folgen sich für ihn ergeben können, wenn der Anbieter oder er selbst durch den Cloud-Dienst die Rechte Dritter verletzt.

Bei der Nutzung von PaaS-Diensten kann sich für den Kunden zudem die Frage stellen, ob der Anbieter irgendwelche Rechte an den Ergebnissen erhält, die der Kunde mit Hilfe der PaaS-Dienste entwickelt.

Urheberrechtliche Fragen ergeben sich freilich auch bei IaaS-Diensten. So kann es etwa fraglich sein, ob die Migration urheberrechtlich geschützter Werke in die Cloud überhaupt zulässig ist. Das betrifft nicht nur Software, sondern auch andere geschützte Werke, wie etwa Datenbanken, Texte, Bilder, Audio- und Videodateien und dergleichen.

Open Source Software nimmt aufgrund seiner Abweichung von den „klassischen“ Lizenzmodellen der proprietären Software eine Sonderstellung in Bezug auf die urheberrechtlichen Probleme beim Cloud Computing ein. Auch bei Open Source Software stellen sich beim Cloud Computing aber urheberrechtliche Fragen, die zu klären sind. Open Source Software unterliegt nämlich nicht einem einheitlichen lizenzrechtlichen Regime, sondern es werden vielmehr die Rechte an der Software und die erlaubten Nutzungshandlungen durch verschiedene, voneinander abweichende Lizenzbestimmungen geregelt.

3.1 Anwendbares Recht

Cloud-Dienste sind in aller Regel grenzüberschreitende Dienstleistungen. In der Praxis ist es eine seltene Ausnahme, dass alle Beteiligten (also Anbieter, Nutzer, aber auch sonstige Beteiligte, deren Rechte durch die Cloud-Dienste berührt sein können, wie etwa Software-Rechteinhaber) im selben Staat ihren Sitz haben.

Damit stellt sich aus urheberrechtlicher Sicht zunächst die Frage, nach welcher Rechtsordnung die sich ergebenden urheberrechtlichen Fragen überhaupt beurteilt werden müssen.

Das ist deshalb praktisch höchst bedeutsam, da es vom anwendbaren Recht abhängt, ob beispielsweise eine Zustimmung des Rechteinhabers zur Erbringung oder Nutzung der Cloud-Dienste erforderlich ist oder nicht. Es ist etwa durchaus denkbar, dass nach dem Urheberrecht jenes Staates, in dem der Anbieter seinen Sitz hat, eine Zustimmung des Rechteinhabers zur rechtskonformen Erbringung der Cloud-Dienste erforderlich ist, nach dem Recht jenes Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat, hingegen nicht. Bei diesem Beispiel würde es daher darauf ankommen, ob das Recht des Staates des Anbieters oder das Recht des Staates des Nutzers anwendbar ist.

Das anwendbare Recht bestimmt weiters die Frage, ob zur rechtskonformen Erbringung der Cloud-Dienste für jedes Land, in dem die Cloud-Dienste erbracht werden sollen, eine gesonderte Zustimmung erforderlich ist. Aufgrund der grundsätzlich weltweiten Verfügbarkeit des Internets könnten sich dadurch praktische Beschränkungen ergeben, die eine rechtskonforme Erbringung und Nutzung der Cloud-Dienste verhindern.

In vielen Verträgen findet sich daher eine Rechtswahlklausel. In einem Cloud-Dienstevertrag könnte beispielsweise geregelt sein, dass auf den Cloud-Dienstevertrag das Recht jenes Staates anwendbar sein soll, in dem der Anbieter seinen Sitz hat.

Im Urheberrecht hat eine derartige Rechtswahl aber nur sehr eingeschränkte Wirkung.

Ob ein Urheberrecht überhaupt besteht, welchen Schutzumfang es hat und welche Folgen eine Verletzung des Urheberrechts nach sich zieht, kann nämlich durch eine Rechtswahl nicht beeinflusst werden. Diese rechtlichen Fragen sind einer Rechtswahl durch die Vertragsparteien entzogen. Nur weil daher im Cloud-Vertrag geregelt ist, dass das Recht des Staates des Anbieters

Im Urheberrecht hat eine vertragliche Rechtswahl nur sehr eingeschränkte Wirkung.

anwendbar sein soll, heißt dies noch lange nicht, dass nach diesem Recht auch beispielsweise die Frage zu beantworten ist, ob zur Erbringung der Cloud-Dienste die Zustimmung eines Software-Rechteinhabers erforderlich ist.

Das Schutzlandprinzip bedeutet, dass das Recht des Staates zur Anwendung kommt, für den der Schutz beansprucht werden soll.

Welches Recht gelangt aber stattdessen zur Anwendung? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Zusammenhang zwischen anwendbarem Recht und Gerichtsstandort zu beachten. Im Fall eines Rechtsstreits hat nämlich das angerufene Gericht anhand des internationalen Privatrechts des Gerichtsstaates zu klären, welche Rechtsordnung zur Anwendung gelangt. Das internationale Privatrecht regelt, welche Rechtsordnung(en) auf einen bestimmten Fall anwendbar sind. Wird also beispielsweise ein österreichisches Gericht wegen einer Urheberrechtsverletzung angerufen, so prüft es zunächst anhand des österreichischen internationalen Privatrechts, welches Recht überhaupt zur Anwendung kommt.

Nach dem österreichischen internationalen Privatrecht unterliegt die Frage des Entstehens, des Inhalts, der Übertragbarkeit und des Erlöschens eines Urheberrechts ungeachtet einer Rechtswahl dem sogenannten Schutzlandprinzip.

Das Schutzlandprinzip bedeutet, dass das Recht des Staates zur Anwendung kommt, für den der Schutz beansprucht werden soll. Dieses Recht kann aber nur jene Handlungen beurteilen, welche in dem betreffenden Staat gesetzt wurden, die Geltung des Rechts endet mithin an der Grenze (Territorialitätsgrundsatz). Anders gesagt kommt das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem das urheberrechtlich geschützte Werk benützt oder verletzt wurde. Wurde also beispielsweise eine Software in Österreich benützt, so richtet sich die Frage, ob dadurch Urheberrechte des Software-Rechteinhabers verletzt wurden, nach österreichischem Recht. Dies gilt nach dem oben bereits Gesagten auch dann, wenn im Software-Lizenzvertrag beispielsweise geregelt ist, dass auf den Lizenzvertrag deutsches Recht anwendbar sein soll.

Das Schutzlandprinzip ist kein österreichisches Spezifikum, sondern auch in internationalen Verträgen zu Immaterialgüterrechten verankert, wie etwa in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, dem TRIPS-Abkommen, sowie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag. Das Schutzlandprinzip ist daher international anerkannt. Das hat zur Folge, dass die hier dargestellten Grundsätze zur Frage des anwendbaren Rechts

auch dann gelten, wenn beispielsweise ein Gericht in Deutschland oder in der Schweiz angerufen würde.

So klar das Schutzlandprinzip auf den ersten Blick klingen mag, so viele praktische Probleme wirft es im Zusammenhang mit internetbasierten Diensten auf. Diese Schwierigkeiten beruhen darauf, dass beim Internet eine klare Zuordnung einer Handlung zu einem bestimmten Staat nicht möglich ist.

Dazu ein Beispiel: Bei einem SaaS-Dienst hat der Anbieter seinen Sitz in Deutschland, der Kunde sitzt in Österreich. Die für die Dienste genutzte Infrastruktur (Server etc.) befindet sich in den USA. Der Anbieter setzt im Rahmen der SaaS-Dienste Software ein, die gegen ein US-Copyright verstößt. In welchem Staat wurde bei der Nutzung des SaaS-Dienstes, also bei der Cloud-basierten Nutzung der betreffenden Software durch den Kunden, eine Verletzungshandlung gesetzt? In Deutschland, weil dort der Anbieter sitzt, der den Dienst erbringt? In Österreich, weil dort der Kunde mit Hilfe seines lokalen PCs Zugang zum Cloud-Dienst hat? Oder in den USA, weil dort die notwendige technische Infrastruktur liegt und die Software auf einem US-Server gespeichert ist? Oder kommt vielleicht sogar österreichisches, deutsches und US-Recht zu Anwendung?

Stellt man allein darauf ab, ob der angebotene Dienst in einem bestimmten Land theoretisch nutzbar ist, so würde dies für einen Anbieter, der seine Dienste im Internet weltweit anbietet, zur Folge haben, dass er sämtliche Urheberrechte der Welt beachten muss. Er müsste also die Zustimmung für alle Länder der Welt einholen, in denen seine Dienste genutzt werden könnten. Angesichts der Vielzahl möglicher Rechteinhaber ein praktisch beinahe unmögliches Unterfangen.

Zum Teil haben sich die Gerichte daher bei Internetangeboten bemüht, nicht alleine auf die bloße Abrufbarkeit abzustellen, sondern weitere Kriterien zu finden, die erfüllt sein müssen, damit eine Rechtsordnung zur Anwendung gelangt.

Da allerdings die Judikatur der Gerichte in den einzelnen Staaten dazu nicht einheitlich ist, kann eine allgemein gültige Empfehlung derzeit nicht geboten werden. In Österreich und in Deutschland vertreten die Gerichte die Ansicht, dass neben der reinen Abrufbarkeit eines internetbasierten

Dienstes (wie etwa einer Webseite) weitere Kriterien hinzutreten müssen, die einen hinreichenden Inlandsbezug herstellen und damit eine Anwendbarkeit des inländischen Rechts bewirken. Zum Cloud Computing selbst steht derzeit aber noch eine Gerichtsentscheidung aus.[1]

Für den Anbieter bringt dies deshalb Rechtsunsicherheit mit sich, da er – wenn er absolute Rechtssicherheit will – sein Angebot mit dem Urheberrecht aller Staaten in Einklang bringen muss, in dem er seine Dienste anbieten will. Auch die europäische E-Commerce-Richtline, die den Grundsatz verfolgt, dass auf E-Commerce-Dienste nur das Recht des Sitzes des Anbieters zur Anwendung kommen soll, hilft dem Anbieter nicht weiter. Denn Fragen des Urheberrechts sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausdrücklich ausgenommen.

Absichern kann sich ein Anbieter etwa dadurch, dass er geeignete Maßnahmen einsetzt, die sicherstellen, dass er seine Dienste nur gegenüber Kunden erbringt, die in einem bestimmten Land sitzen. Dann wäre die Anwendbarkeit anderer Rechtsordnungen ausgeschlossen. Im B2B-Bereich ist dies freilich praktisch sicherlich einfacher umsetzbar als in dem auf Massengeschäft aufgebauten B2C-Bereich.

3.2 Subunternehmer

Die Einbindung von Subunternehmern stellt aus lizenzrechtlicher Sicht eine besondere Herausforderung dar.

Die Einbeziehung von Subunternehmern stellt auch im Bereich von Cloud-Diensten keine Seltenheit dar. Die Ausprägungen sind jedoch sehr verschieden, und die den Subunternehmern zugedachten Aufgabenbereiche reichen von der Auslagerung einzelner softwareseitiger Dienste, wie etwa die Backup-Erstellung, bis hin zur Bereitstellung des Server-Zentrums mit oder ohne die für die vom Anbieter zur Erbringung der Cloud-Dienstleistungen erforderliche Hardware. Sobald Subunternehmer jedoch softwareseitige Dienstleistungen erbringen, stellt deren Einbindung aus lizenzrechtlicher Sicht eine besondere Herausforderung und bisweilen ein Risiko dar.

Soll der Subunternehmer nämlich in die Software-Infrastruktur des Anbieters integriert werden oder sich zumindest an diese anbinden, und der Anbieter die dafür erforderliche Software oder Inhalte zur Verfügung stellen,

1 Siehe dazu auch Nägele/Jacobs, Rechtsfragen des Cloud Computing, ZUM 2010, 281 (285f.).

muss der Anbieter zwangsläufig prüfen, ob er über die dazu erforderlichen Rechte verfügt, sei es quantitativ, um den Subunternehmer und seine Bediensteten mengenmäßig zu erfassen, oder qualitativ, um ihm überhaupt die Software oder den Zugang zu dieser zur Verfügung zu stellen, oder in beider Hinsicht.

Auch wenn der Subunternehmer für den Bezug der erforderlichen Software oder der für die Anbindung an die Systeme des Anbieters erforderlichen Rechte selbst verantwortlich sein sollte, bleibt eine potentielle Haftung des Anbieters bestehen. Gegenüber dem Kunden ist ein Subunternehmer nämlich regelmäßig als Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB) anzusehen, sodass der Anbieter für jegliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Subunternehmer dem Kunden schuldhaft verursachte Schäden wie für von ihm selbst verursachte einzustehen hat. Davon erfasst wären auch solche Schäden, welche infolge nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vorhandener Rechte entstehen. Dazu müsste der Rechteinhaber noch nicht einmal den Kunden selbst belangen, sondern es würde genügen, wenn aufgrund seiner Ansprüche der Subunternehmer seine vertraglichen Leistungen nicht oder nicht mehr im erforderlichen Ausmaß erbringen kann.

Der Anbieter ist daher gut beraten, sich für derartige Eventualitäten nicht nur vertraglich mittels entsprechender Haftungsklauseln abzusichern, sondern auch durch entsprechende eigenen Systeme oder weitere Subunternehmer sicherzustellen, dass nach Möglichkeit dem Kunden kein Schaden entstehen kann.

4 Lizenzen aus der Sicht des Anbieters

4.1 SaaS-Dienste

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Vermietung und der Zurverfügungstellung der Software und knüpft daran unterschiedliche Nutzungsrechte, über die der Anbieter verfügen muss.

Bei klassischen Lizenzmodellen wird dem Nutzer der Software regelmäßig ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software des Anbieters eingeräumt, welches er durch eine einmalige Lizenzzahlung abgilt. Ungeachtet der urheberrechtlichen Komponente liegt diesem Lizenzmodell ein Kaufvertrag zugrunde. Auch die Judikatur stuft den Erwerb von Software – zumindest soweit es sich um Standardsoftware handelt – als Kaufvertrag ein. Ungeachtet der Einordnung des Softwareerwerbs als Kaufvertrag ist freilich auch das Urheberrecht nicht zu vernachlässigen. Im Zuge des Erwerbs der Software wird dem Kunden vom Rechteinhaber der Software ein Nutzungsrecht an der erworbenen Software eingeräumt. Diese Nutzungsrechte werden regelmäßig in Lizenzbedingungen näher festgelegt, denen der Kunde beispielsweise im Zuge der Installation der Software auf seinem System zustimmt.

Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte sind bisweilen beschränkt. So finden sich etwa manchmal Klauseln in Lizenzverträgen, die die Nutzung an bestimmte Maschinen binden (CPU-Klauseln), den Einsatz in Netzwerken beschränken oder gar die Weitergabe untersagen. Zum Teil sind derartigen Klauseln freilich sowohl vertragsrechtliche als auch urheberrechtliche Schranken gesetzt. So bestimmt etwa das österreichische Urheberrecht, dass die Weitergabe einer Software, die durch Übertragung des Eigentums an der betreffenden Software innerhalb der EU in Verkehr gebracht wurde, nicht der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. Von dieser sogenannten Erschöpfung des Verbreitungsrechtes ist freilich die Anfertigung von Vervielfältigungen und deren Weitergabe nicht umfasst. Umstritten ist zudem, ob die Erschöpfung auch bei Software eintritt, die im Wege des Downloads erworben wurde. Diese Rechtsfrage ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Leitfadens noch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.

Neben dem dauerhaften Erwerb der Software mittels Einmalzahlung gab es zudem schon bislang Lizenzmodelle, welche auf eine zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung der Software, also eine Software-Miete, hin ausgerichtet waren.

Ein derartiges Lizenzmodell liegt auch SaaS-Diensten in der Cloud zugrunde, wobei weiterhin ein maßgeblicher Unterschied zu klassischen Lizenzmodellen (sei es Kauf oder Miete von Software) darin besteht, dass die Software nicht auf der Infrastruktur des Kunden installiert wird, sondern

vielmehr auf dem System des Anbieters verbleibt und der Kunde auf die Software lediglich zugreift. Dem Kunden wird daher „nur“ der Zugang zur Software gewährt.

Anstelle von Beschränkungen in klassischen Lizenzmodellen, wie etwa CPU-Klauseln, Weitergabeverbote, Vermietungsverbote und dergleichen, finden sich in den Verträgen, welche die Nutzung der SaaS-Dienste regeln, häufig sehr detaillierte Bestimmungen zu den mit der Zugangsgewährung verbundenen Rechten und Beschränkungen, wie etwa zu Remotezugriffen, Einschränkungen des Online-Zugriffes und dergleichen.[2]

Gegenüber den klassischen Lizenzmodellen ist der Anbieter bei SaaS-Diensten urheberrechtlich gesehen insofern freier, als aufgrund der zeitlich beschränkten Nutzungsrechte der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz von vornherein nicht anwendbar ist und daher Weitergabeverbote möglich sind. Dazu kommt, dass nach der Judikatur des deutschen Bundesgerichtshofes faktische Weitergabeverbote, die darin bestehen, dass ein Online-Benutzerkonto, welches für die Nutzung der Software erforderlich ist, nicht auf einen Dritten übertragen werden kann, durch eine urheberrechtliche Erschöpfung nicht verhindert werden.

Gegenüber den klassischen Lizenzmodellen ist der Anbieter bei SaaS-Diensten urheberrechtlich gesehen insofern freier, als Weitergabeverbote möglich sind.

Vertragsrechtlich gesehen sind SaaS-Dienste zudem als Mietvertrag und nicht als Kaufvertrag zu betrachten, da hier die auf eine bestimmte Dauer erfolgende Zurverfügungstellung der Softwarenutzung im Vordergrund steht. Das macht es freilich auch erforderlich, Fragen wie Systemverfügbarkeiten und dergleichen detailliert zu regeln.

Aus Sicht des Anbieters spielt freilich nicht nur die Frage eine Rolle, inwiefern er die Nutzungsrechte im Verhältnis zum Kunden regeln kann, sondern auch, welche Rechte er überhaupt benötigt, um seine Dienste anbieten zu können.

Ist der Cloud-Anbieter selbst Softwarehersteller, so ergeben sich hier keine spezifischen Probleme, die es zu beachten gilt. Anders gelagert ist die Sache jedoch, wenn der Anbieter im Rahmen des SaaS-Dienstes die Nutzung von fremder Software anbieten will. In diesem Fall muss der Anbieter prüfen, ob er überhaupt die erforderlichen Rechte besitzt, die Software im Rahmen des SaaS-Dienstes zur Verfügung stellen zu können.

2 Siehe etwa die Microsoft Online Services User Rights, abrufbar unter http://www.microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?Mode=3&DocumentTypeId=31.

Die mangels einschlägiger oberstgerichtlicher Judikatur noch nicht abschließend geklärte urheberrechtliche Diskussion dreht sich dabei um die Frage, welche Handlungen im urheberrechtlichen Sinn vom Diensteanbieter bei Erbringung der SaaS-Dienste vorgenommen werden.[3] Das Urheberrecht unterscheidet nämlich zwischen der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Vermietung und der Zurverfügungstellung der Software und knüpft daran unterschiedliche Nutzungsrechte, über die der Anbieter verfügen muss. So umfasst etwa ein dem Anbieter vom Softwarehersteller eingeräumtes Recht, die Software zu verbreiten, nicht automatisch das Recht, diese auch zu vermieten.

Nach überwiegender Auffassung nimmt der Diensteanbieter jedenfalls eine Vervielfältigungshandlung vor. Er benötigt daher das Recht zur Vervielfältigung seitens des Rechteinhabers. Vervielfältigungshandlungen, die die Nutzung der Software erforderlich machen (wie etwa eine Vervielfältigung, die durch Installation oder Laden der Software in den Arbeitsspeicher entsteht), sind freilich ohnedies bereits durch das Urheberrechtsgesetz selbst gedeckt (§ 40d Abs 2 UrhG).

Ob bei SaaS-Diensten auch eine urheberrechtliche Verbreitungshandlung, insbesondere eine Vermietungshandlung erfolgt, ist rechtlich umstritten. Die oben schon dargestellte Erschöpfung des Verbreitungsrechtes hilft dem Diensteanbieter nicht weiter, da die Erschöpfung sich nicht auf das Vermietungsrecht bezieht. Bejaht man eine Vermietungshandlung, so benötigt daher der Anbieter vom Rechteinhaber ein Nutzungsrecht, das ihm ausdrücklich die Vermietung gestattet. In der urheberrechtlichen Diskussion wird dazu die Ansicht vertreten, dass eine Vermietung deshalb nicht vorliege, weil dem Kunden kein körperliches Werkstück der Software überlassen werde, sondern ihm lediglich der Zugang gewährt wird. Diese Diskussion erinnert an jene, ob beim bloßen Download der Software keine Erschöpfung des Verbreitungsrechtes eintrete, da die Erschöpfung die Übergabe eines körperlichen Werkstückes voraussetze. Der bereits oben angesprochene, beim EuGH anhängige Fall betreffend den Handel mit „Gebraucht-Software“ könnte daher auch Klarstellungen zur Frage bringen, ob bei SaaS-Diensten eine urheberrechtliche Vermietungshandlung vorliegt. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Anbieter bis zur endgültigen Klärung durch die Gerichte jedenfalls gut beraten sein, sich vom Rechteinhaber an der

3 Siehe etwa Nägele/Jacobs, Rechtsfragen des Cloud Computing, ZUM 2010, 281 (287 ff.) mit weiteren Hinweisen; Blaha/Marko/Zellhofer/Liebel, Rechtsfragen des Cloud Computing (2011) 49 ff.

Software ein Recht zur Vermietung einräumen zu lassen, um die Software im Rahmen des SaaS-Dienstes anbieten zu können.

Selbst wenn man der Ansicht folgt, dass keine Vermietungshandlung im urheberrechtlichen Sinn vorliegt, so stellt sich immer noch die Frage, ob das Angebot eines SaaS-Dienstes nicht eine Zurverfügungstellung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist. Das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Werk „öffentlich zur Verfügung zu stellen" wurde erst 2003 in Umsetzung der europäischen Informations-Richtlinie (2001/29/EG vom 22.05.2001) in das österreichische Urheberrecht aufgenommen. Die Entstehung dieses Rechts hängt mit den neuen Anforderungen zusammen, die infolge des Entstehens der „Informationsgesellschaft" v.a. durch die Verbreitung des Internets an das Urheberrecht gestellt wurden. So war es zuvor nämlich strittig, welche urheberrechtliche Nutzungshandlung das Anbieten von Werken im Internet (wie etwa Musikstücke zum Zwecke des Downloads) darstellt.

In der urheberrechtlichen Diskussion wird zum Teil auch hier die Meinung vertreten, dass bei SaaS-Diensten nicht stets eine Zurverfügungstellung der Software erfolge. Eine solche Zurverfügungstellung liege dann nicht vor, wenn dem Nutzer keine Programmteile, sondern lediglich eine Bildschirmoberfläche zur Verfügung gestellt wird (und diese Bildschirmoberfläche selbst aufgrund ihrer einfachen Gestaltung nicht geschützt sei).

Ein Anbieter, der nach Rechtssicherheit strebt, wird sich hierauf aber nicht verlassen dürfen, zumal bereits Gerichtsentscheidungen vorliegen, die im Zusammenhang mit Application Service Providing eine öffentliche Zurverfügungstellung bejaht haben. Zumindest nach österreichischem Urheberrecht ist der urheberrechtliche Schutz der reinen Bildschirmoberfläche zudem bereits sehr weitgehend, sofern es sich nicht um eine Oberfläche handelt, die keinerlei Gestaltung aufweist.

Diskutiert wird außerdem, ob bei einer Private Cloud überhaupt von einer „Öffentlichkeit" der Zurverfügungstellung gesprochen werden kann. Auch darauf sollte sich der Anbieter nicht verlassen.

Zusammenfassend sollte der Anbieter sich daher auch vom Rechteinhaber der Software das Recht einräumen lassen, die Software öffentlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 PaaS-Dienste

Bei der Nutzung von PaaS-Diensten kann sich aus urheberrechtlicher Sicht die Frage stellen, ob mit Hilfe der Dienste geschaffene Werke, insbesondere die vom Kunden entwickelte Software, auch einem (Mit-)Urheberrecht seitens des Anbieters unterliegen.

Die Frage ist differenziert zu betrachten. Zunächst ist vom Grundsatz auszugehen, wonach der Schöpfer eines Werkzeugs, das verwendet wird, um ein von diesem Werkzeug unabhängiges, neues Werk zu schaffen, nicht automatisch auch Rechte an dem mit Hilfe des Werkzeugs geschaffenen Werk erhält.

Grundsätzlich erhält der Schöpfer eines Werkzeugs, das verwendet wird, um ein von diesem Werkzeug unabhängiges, neues Werk zu schaffen, nicht automatisch auch Rechte an diesem Werk.

Wird daher im Rahmen eines PaaS-Dienstes ein Software-Tool zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe der Nutzer eine Software schafft, so erhält der Anbieter grundsätzlich keine Miturheberrechte an der neuen Software. Anderes gilt freilich, wenn die neue Software als Bearbeitung der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Software angesehen werden muss oder wenn Teile (wie etwa Programmbibliotheken und dergleichen) der vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Entwicklungsumgebung in der neuen Software Verwendung finden. In diesem Fall würde der Diensteanbieter als Miturheber auch Rechte an der neu geschaffenen Software erhalten.

Es ist daher aus Sicht des Anbieters wichtig, in dem mit dem Kunden abzuschließenden Cloud-Dienstevertrag klar zu regeln, ob und in welchem Umfang ihm Nutzungsrechte an der vom Kunden geschaffenen Software eingeräumt werden und ob vom Kunden bei der Nutzung der vom Kunden geschaffenen Software allenfalls Beschränkungen zu beachten sind. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen des PaaS-Dienstes Open Source Software zur Anwendung kommt, zumal sich dann je nach Ausgestaltung der betreffenden Open Source Lizenz die Frage stellt, ob die vom Kunden geschaffene Software auch dem den Open Source Lizenzen inhärenten Copyleft-Prinzip unterliegt. Darauf wird weiter unten im Kapitel zu Open Source Software noch näher eingegangen.

Sofern es sich beim Dienstevertrag nicht um einen individuell mit dem Kunden ausgehandelten Vertrag handelt, sondern um Allgemeine Nutzungsbedingungen des Anbieters, die er bei allen Kunden gleichermaßen einsetzt, so ist zusätzlich zu beachten, dass die Einräumung von Nutzungsrechten an der vom Kunden geschaffenen Software oder Nutzungsbeschränkungen,

mit denen der Kunde nicht zu rechnen brauchte und die für ihn daher überraschend sind, vertragsrechtlich unwirksam sein können.

Untersucht man die Nutzungsbedingungen von Anbietern, so finden sich darin zumeist auch Regelungen über die Nutzungsrechte an der vom Kunden geschaffenen Software.[4]

Aus Sicht des Anbieters ebenfalls wesentlich ist die Frage, ob er als Diensteanbieter rechtlich verantwortlich sein kein, wenn die vom Kunden mithilfe des PaaS-Dienstes geschaffene Software die Rechte Dritter verletzt. Klar ist die Sache dann, wenn die Rechteverletzung darauf beruht, dass die vom Anbieter im Rahmen des PaaS-Dienstes eingesetzte Software die Rechte Dritter verletzt. In diesem Fall ist der Anbieter selbst unmittelbarer Verletzer der Rechte Dritter und als solcher auch verantwortlich. Wie ist aber der Fall zu beurteilen, wenn die Rechte Dritter ausschließlich durch die vom Kunden geschaffene Software verletzt wurden? Man wird hier im Regelfall davon ausgehen können, dass der Diensteanbieter nicht als Mitverantwortlicher angesehen werden kann. Freilich besteht die Pflicht des Anbieters, sobald er von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt hat – etwa durch Information des Dritten –, unverzüglich tätig zu werden und rechtsverletzende, vom Kunden geschaffene Software, die sich auf seinen Systemen befindet, zu entfernen und alle Schritte zu setzen, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Jedenfalls ist es aus Anbietersicht ratsam, entsprechende Haftungsregelungen für Rechteverletzungen Dritter in den Dienstevertrag mit dem Kunden aufzunehmen.

Was schließlich die schon bei den SaaS-Diensten ausführlich dargestellte Frage betrifft, welche Rechte er benötigt, falls er bei Erbringung seiner Dienste Werke Dritter, insbesondere Fremdsoftware, einsetzt, so ergeben sich bei PaaS-Diensten gegenüber SaaS-Diensten keine wesentlichen Besonderheiten, sofern es nicht zu einer Bearbeitung der Software kommt. Zu beachten ist auch, sofern Programmbibliotheken vervielfältigt werden sollen, dass das Vervielfältigungsrecht des Anbieters entsprechend umfassend gestaltet sein muss. Im Übrigen kann aber auf die Ausführungen zu den SaaS-Diensten verwiesen werden.

4 Vgl. etwa die Google App Engine Terms of Service unter http://code.google.com/appengine/terms.html

4.3 IaaS-Dienste

IaaS-Dienste bereiten im Regelfall keine besonderen urheberrechtlichen Probleme, was die Nutzungsrechte betrifft, die der Anbieter benötigt, um die Dienste erbringen zu können. Der Anbieter stellt dem Kunden „nur" Rechen- und Speicherkapazität zur Verfügung. Soweit urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen in Bezug auf die vom Anbieter eingesetzte Software überhaupt stattfinden, werden diese im Regelfall bei der Nutzung der Software durch den Anbieter entstehen (insbesondere durch Laden von Programmteilen in den Arbeitsspeicher) und sind daher urheberrechtlich gestattet, ohne dass es eines besonderen Nutzungsrechts bedarf.

Aus Sicht des Urheberrechts stellt sich bei IaaS-Diensten für den Anbieter vor allem die Frage, ob er für Rechtsverletzungen des Nutzers verantwortlich gemacht werden kann.

Aus Sicht des Urheberrechts stellt sich bei IaaS-Diensten für den Anbieter vor allem die Frage, ob er für Rechtsverletzungen des Nutzers verantwortlich gemacht werden kann. Eine derartige Haftung des Anbieters könnte darauf beruhen, dass der Kunde die ihm zur Verfügung gestellte Rechen- und Speicherkapazität dazu nutzt, um Urheberrechtsverletzungen zu begehen, oder die vom Kunden gespeicherten Daten in sonstiger Weise fremde Urheberrechte verletzen.

Eine solche Rechteverletzung des Kunden könnte auch schon im Zusammenhang mit der Migration in die Cloud eintreten. Migriert der Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke in die Cloud, so ist dies aus urheberrechtlicher Sicht eine Vervielfältigungshandlung. Ob diese Vervielfältigungshandlung zulässig ist oder nicht, kann fraglich sein. Vor allem wird der Anbieter dies nicht prüfen können.

Aus Sicht des österreichischen Rechts sind die Gefahren, die sich für den Anbieter aus einer Rechteverletzung des Nutzers ergeben, begrenzt. Eine Haftung des Anbieters von IaaS-Diensten für Urheberrechtsverletzungen würde voraussetzen, dass der Anbieter im rechtlichen Sinne als „Gehilfe" des Kunden einzustufen ist. Dies wäre nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes dann der Fall, wenn ihm eine bewusste Förderung des Täters vorgeworfen werden könnte. Der Gehilfe muss zur Tat beitragen oder diese erleichtern. Ein Diensteanbieter kann nur dann für Rechtsverletzungen seiner Kunden in Anspruch genommen werden, wenn die Rechtsverletzungen auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig sind. Zudem ist auch nach § 16 des E-Commerce-Gesetzes die Haftung

eines Host-Providers ausgeschlossen, wenn der Anbieter von der rechtswidrigen Tätigkeit des Kunden keine Kenntnis hat oder, sobald er diese Kenntnis erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den rechtswidrigen Inhalt oder den Zugang zu ihm zu entfernen.

Um Haftungen zu vermeiden, ist es daher wesentlich, dass der Anbieter tätig wird, sobald er von einer etwaigen Rechtsverletzung des Nutzers Kenntnis erlangt. Freilich ist es auch dann nicht seine Pflicht, diffizile rechtliche Überlegungen anzustellen, ob eine Rechtsverletzung des Kunden überhaupt vorliegt. Sie muss vielmehr offenkundig sein. Unabhängig von diesen gesetzlichen Pflichten ist es freilich ratsam, in den Dienstevertrag entsprechende vertragliche Regelungen zur Haftung für Urheberrechtsverletzungen des Kunden in Form von Schad- und Klagloshaltungsverpflichtungen aufzunehmen.

5 Lizenzen aus der Sicht des Nutzers

5.1 SaaS-Dienste

Der Nutzer eines SaaS-Dienstes kann in den seltensten Fällen prüfen, ob der Anbieter über sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte verfügt, um den Dienst ohne die Verletzung von Rechten Dritter erbringen zu können. Wie bereits oben im Kapitel zu SaaS-Diensten aus Anbietersicht aufgezeigt wurde, benötigt der Anbieter für den Fall, dass er nicht selbst Hersteller der Software ist, grundsätzlich besondere Nutzungsrechte seitens des Softwareherstellers. Welche Nutzungsrechte dazu mindestens erforderlich sind, ist in der juristischen Diskussion noch nicht abschließend geklärt.

Der Nutzer eines SaaS-Dienstes kann in den seltensten Fällen prüfen, ob der Anbieter über sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte verfügt.

Verfügt der Anbieter nicht über ausreichende Nutzungsrechte, so stellt sich die Frage, ob auch der Kunde rechtlich verantwortlich wird, wenn er den Dienst nutzt. Eine derartige Verantwortlichkeit könnte dann vorliegen, wenn der Kunden entweder selbst eine Handlung setzt, die in die Urheberrechte des Dritten eingreift, oder wenn der Kunde im rechtlichen Sinne als Gehilfe des Anbieters eingestuft werden kann, der die rechtswidrigen Handlungen des Anbieters bewusst fördert. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes würde eine solche bewusste Förderung freilich voraussetzen, dass für den Kunden die rechtswidrigen Handlungen des Anbieters auch ohne weitere Nachforschungen offenkundig sind. Diese Voraussetzungen werden in der Praxis nur höchst selten erfüllt sein.

Denkbar ist freilich der Fall, dass der Kunde bei der Nutzung des SaaS-Dienstes selbst Handlungen setzt, die einen Eingriff in die Rechte Dritter darstellen.

Denkbar ist freilich der Fall, dass der Kunde bei der Nutzung des SaaS-Dienstes selbst Handlungen setzt, die einen Eingriff in die Rechte Dritter darstellen. Das wäre dann der Fall, wenn der Kunde bei der Nutzung der Software selbst eine Vervielfältigungshandlung setzen würde.

Die juristische Diskussion darüber, ob der Kunde bei der Nutzung eines SaaS-Dienstes selbst eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung setzt, ist noch nicht abgeschlossen.[5] Gerichtsentscheidungen dazu stehen derzeit noch aus. Überwiegend wird in der einschlägigen Fachliteratur die Ansicht vertreten, dass der Kunde keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung setzt, da die technisch bedingten Vervielfältigungsvorgänge ausschließlich auf den Systemen des Anbieters stattfinden. Soweit es zu Vervielfältigungshandlungen auf den Systemen des Nutzers kommt, stellt sich die Frage, ob dies nicht schon deswegen rechtlich zulässig ist, weil die Vervielfältigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. In diesem Fall wäre die Vervielfältigung gemäß § 40d des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zulässig. Freilich greift diese Bestimmung

5 Siehe etwa Nägele/Jacobs, Rechtsfragen des Cloud Computing, ZUM 2010, 281 (289); Blaha/Marko/Zellhofer/Liebel, Rechtsfragen des Cloud Computing (2011) 56.

nur dann, wenn der Kunde zur Nutzung der Software auch berechtigt ist. Fehlt es bereits dem Anbieter an den erforderlichen Nutzungsrechten, um die Software im Rahmen eines SaaS-Dienstes zur Verfügung zu stellen, so wäre auch der Kunde nicht als berechtigter Nutzer einzustufen. Je nach technischer Ausgestaltung des SaaS-Dienstes können daher auch Urheberrechtsverletzungen des Kunden und damit seine rechtliche Verantwortlichkeit vorliegen, sofern der Anbieter nicht über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Ungeachtet dieser möglichen Verantwortlichkeit wird freilich ein rechtliches Vorgehen gegen einen Kunden die seltene Ausnahme sein, zumal sich der Rechteinhaber wohl primär an den eigentlichen, und in den meisten Fällen finanzstärkeren, Rechtsverletzer, also den Anbieter, halten wird.

5.2 PaaS-Dienste

Auch bei der Nutzung von PaaS-Diensten stellt sich aus Sicht des Kunden zunächst die Frage, ob er im Falle unzureichender oder fehlender Nutzungsrechte des Anbieters rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Gegenüber SaaS-Diensten ergeben sich hier grundsätzlich keine Besonderheiten, sodass auf das Vorstehende verwiesen werden kann. Gerade bei PaaS-Diensten ist freilich nochmals zu betonen, dass es dann zu einer rechtlichen Verantwortlichkeit des Nutzers kommen kann, wenn eine Vervielfältigungshandlung auf den Systemen des Nutzers erfolgt. Ob das der Fall ist, hängt von der technischen Ausgestaltung des Dienstes ab.

Der Kunde sollte bei PaaS-Dienste den Nutzervertrag prüfen, um allfälltige Rechte des Anbieters an den Entwicklungsergebnissen zu klären.

Für den Kunden sehr wesentlich ist weiters, wem aus urheberrechtlicher Sicht die Ergebnisse gehören, die der Kunde mithilfe des PaaS-Dienstes geschaffen hat.[6] Dies ist differenziert zu beantworten, hängt es doch von der technischen Ausgestaltung des PaaS-Dienstes ab. Werden in der vom Nutzer entwickelten Software Teile der Anbietersoftware verwendet (und sind diese Teile für sich gesehen überhaupt schutzfähig) oder stellt die Software eine Bearbeitung der Anbietersoftware dar, so bestehen auch Rechte des Anbieters an der vom Kunden entwickelten Software. Ist dies hingegen nicht der Fall, und ist daher der Dienst ein reines „Tool“ zur Entwicklung der Software, so bestehen grundsätzlich keine Rechte des Anbieters am Ergebnis des Kunden. Aus Kundensicht sind jedenfalls allfällige Klauseln im Dienstevertrag des Anbieters einer genauen Prüfung zu unterziehen.

6 Siehe dazu auch bereits oben Punkt 4.2 zu PaaS-Diensten aus Anbietersicht.

5.3 IaaS-Dienste

Möchte der Kunde einen IaaS-Dienst nutzen, so hat er aus urheberrechtlicher Sicht vorrangig die Frage zu klären, ob die Migration in die Cloud auch urheberrechtlich geschützte Werke betrifft. Dabei ist zu beachten, dass – zumindest nach österreichischem Recht – die Schutzanforderungen gering sind, damit von einem Werk im Sinne des Urheberrechts gesprochen werden kann. Zwar ist grundsätzlich Voraussetzung eines Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, dass dieses Individualität aufweist und über rein handwerkliche, routinemäßige Leistungen hinausgeht. Die Entscheidungspraxis österreichischer Gerichte ist aber in diesem Punkt tendenziell großzügig.

Werden urheberrechtlich geschützte Werke in die Cloud migriert, so kann dies eine urheberrechtlich relevante Handlung darstellen, die einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf.

Werden urheberrechtlich geschützte Werke in die Cloud migriert und künftig vom Kunden im Rahmen des IaaS-Dienstes in der Cloud genutzt, so kann dies eine urheberrechtlich relevante Handlung darstellen, die einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. Das Urheberrecht weicht hier insofern von möglichen Erwartungen des Kunden ab, als es aus urheberrechtlicher Sicht nicht ausreicht, dass sich „nur“ der Speicherort der Daten geändert hat. Sofern vielmehr im Zuge der Migration in die Cloud eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorgenommen wird, ist dafür grundsätzlich eine Einwilligung des Rechteinhabers notwendig.

Denkbar sind dabei eine Verbreitung, eine Vervielfältigung oder eine öffentliche Zurverfügungstellung des Werkes durch den Kunden infolge der Migration in die Cloud. Eine Verbreitung des Werkes würde voraussetzen, dass der Kunde einem Anderen im Zuge der Migration in die Cloud eine Verfügungsmacht über das Werk einräumen will. Das wird man im Regelfall nicht annehmen können. Sehr wohl kommt es freilich bei der Migration in die Cloud durch den Upload- und gegebenenfalls Installationsvorgang zu einer Vervielfältigungshandlung des Nutzers. Eine derartige Vervielfältigungshandlung bedarf grundsätzlich einer Zustimmung des Rechteinhabers. Zwar bestimmt § 40d Abs 2 des Urheberrechtsgesetzes für Software, dass diese vervielfältigt werden darf, sofern dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Ob eine Migration in die Cloud für die Nutzung der Software erforderlich ist, ist höchst fraglich und im Regelfall zu verneinen. Für andere Werke, etwa auch für Datenbanken, ist zwar im Urheberrechtsgesetz ebenfalls eine Erlaubnis zur Vervielfältigung vorgesehen, diese beschränkt sich aber bei den hier in Frage kommenden Vervielfältigungshandlungen auf den Gebrauch für nichtkommerzielle

Zwecke. Sofern der Kunde die Migration in die Cloud zu dem Zweck vornimmt, z.B. die Software im Rahmen seines Unternehmens allen Mitarbeitern zugänglich zu machen, kann zudem eine öffentliche Zurverfügungstellung vorliegen, die ebenfalls einer Zustimmung bedarf. Öffentlichkeit liegt nämlich schon dann vor, wenn die Zurverfügungstellung an einen größeren Personenkreis erfolgt und wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass der Zugang nur bestimmten Personen, wie etwa nur den Mitarbeitern des Unternehmens, möglich ist. Öffentlichkeit wäre nur dann ausgeschlossen, wenn zwischen den Zugangsberechtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, was von der Judikatur bei den Mitarbeitern eines Unternehmens nicht generell unterstellt wird.

Zu beachten sind daneben noch Beschränkungen, die sich aus einem Software-Lizenzvertrag ergeben können. So könnten etwa Klauseln, die den Einsatz in Netzwerken oder im Wege des Fernzugriffes einschränken, oder Klauseln, die den Einsatz der Software nur auf Systemen des Kunden erlauben, einer Migration in die Cloud entgegenstehen. Aus dem Software-Lizenzvertrag kann sich auch ergeben, dass eine Migration in die Cloud vom Rechteinhaber bereits genehmigt wurde. Eine solche Genehmigung kann auch schlüssig erfolgen, etwa dann, wenn dem Kunden umfassende Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Im Zweifelsfall sollte der Nutzer jedenfalls eine Zustimmung des Rechteinhabers zur Migration in die Cloud einholen.

6 Open Source

Verstößt der Nutzer gegen die in der Open Source Lizenzvereinbarung festgelegten Bedingungen, so ist dies ebenso eine Rechteverletzung wie bei klassischen, proprietären Softwarelizenzvereinbarungen.

Open Source Software beruht auf dem Grundprinzip, dass die Software beliebig verbreitet, vervielfältigt und genutzt werden kann. Ebenso darf sie beliebig verändert und weitergegeben werden. Open Source Software ist jedoch keine lizenzfreie Software. Die dargelegten Grundprinzipien werden vielmehr verwirklicht, indem sie als „Nutzungsbeschränkungen" Bestandteil der Lizenzvereinbarung und damit auch gerichtlich durchsetzbar sind. Verstößt der Nutzer gegen die in der Open Source Lizenzvereinbarung festgelegten Bedingungen, so ist dies ebenso eine Rechteverletzung wie bei klassischen, proprietären Softwarelizenzvereinbarungen. Open Source Software nutzt daher das traditionelle Urheberrecht, um den Grundgedanken der freien Verbreitung von Software rechtlich durchsetzbar verwirklichen zu können.

Im Bereich der Open Source Software existieren verschiedene Lizenzbedingungen, wobei die am weitesten verbreitete die GNU General Public License (GNU GPL – aktuelle Fassung: GPL v3[7]) ist. Diese Lizenzbedingungen unterscheiden sich in ihren rechtlichen Auswirkungen voneinander, sodass allgemein gültige rechtliche Aussagen zu Open Source Software nicht möglich sind. Eine rechtliche Betrachtung muss vielmehr stets an der konkreten Open Source Softwarelizenz ansetzen.

Für den Bereich des Cloud Computings vor allem von Relevanz sind die Unterschiede im Bereich des Copyleft-Prinzips. Dieses besagt, dass die Software vom Nutzer zwar verändert werden darf, die Verbreitung der geänderten Software jedoch nur unter denselben Lizenzbedingungen zulässig ist wie die ursprüngliche Software. Im Falle der Verbreitung besteht auch die Pflicht, den (geänderten) Quellcode der Software offenzulegen, damit der Nutzer die Änderungen nachvollziehen und wiederum weiter bearbeiten kann. Dieses Copyleft-Prinzip findet sich in der GPL, andere Open Source Lizenzen wie etwa die BSD-Lizenz[8] enthalten das Copyleft-Prinzip hingegen nicht, sodass im Falle der Anwendbarkeit einer solchen Lizenz eine Offenlegung des Quellcodes nicht erforderlich ist.

Die in der GPL enthaltene Verpflichtung, den Quellcode im Falle der (Weiter)Verbreitung der Software offenzulegen, knüpft an eine Verbreitungshandlung an. Fehlt es an einer Verbreitungshandlung, so besteht auch keine

7 Siehe http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.de.html.

8 Siehe http://en.wikipedia.org/wiki/BSD_licenses
sowie http://www.gnu.org/licenses/license-list.html#SoftwareLicenses.

Pflicht zur Offenlegung des Quellcodes. Aus dieser Konstruktion ergibt sich für eine Open Source Software, die unter der GPL steht, bei SaaS-Diensten (u.U. auch bei PaaS-Diensten) ein wesentliches Problem: Bei diesen Diensten fehlt es an einer Verbreitungshandlung der Software im urheberrechtlichen Sinne, sodass die an die Verbreitung anknüpfende Bedingung, den Quellcode offenzulegen, nicht greifen kann. Damit wird es möglich, Open Source Software kommerziell zu nutzen, ohne gleichzeitig den Quellcode offenzulegen.[9] Ein Ergebnis, das den Fundamentalprinzipien der GPL zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass maßgebliche Vertreter der Open Source Software-Bewegung SaaS-Dienste heftig kritisierten und diesen Diensten ablehnend gegenüberstanden.[10]

Bei SaaS-Diensten fehlt es an einer Verbreitungshandlung der Software im urheberrechtlichen Sinne, sodass die an die Verbreitung anknüpfende Bedingung, den Quellcode offenzulegen, nicht greifen kann.

Ausgehend von diesem Ergebnis stellt sich die Frage, ob Software, die unter die GPL fällt, bei SaaS-/PaaS-Diensten überhaupt eingesetzt werden kann, ohne die GPL-Lizenzbedingungen zu verletzen. Dies ist zu bejahen. Zwar ist die beschriebene Auswirkung der mangelnden Offenlegungspflicht durchaus eine Systemlücke, daraus folgt jedoch nicht die Unzulässigkeit der Anwendung in SaaS-/PaaS-Diensten. Vielmehr empfiehlt die Free Software Foundation bei Software, die anderen im Wege der Servernutzung zur Verfügung gestellt wird, ohne dabei die Software gleichzeitig zu verbreiten, den Einsatz der Affero GPL (AGPL).[11] Diese Lizenz sieht vor, dass auch bei bloßer Zurverfügungstellung der Software auf Servern – wie dies bei Cloud-Diensten der Fall ist – eine Verpflichtung besteht, dem Nutzer den Quellcode zugänglich zu machen. Derzeit ist freilich die Verbreitung der AGPL – vor allem im Vergleich zur GPL – äußerst gering.[12]

Aus Nutzersicht ist bei PaaS-Diensten, bei denen Open Source Software zum Einsatz kommt, zudem zu beachten, in welchem Umfang sich daraus für ihn Beschränkungen ergeben können, insbesondere wenn er die Entwicklung proprietärer Software beabsichtigt. Beschränkungen können sich zum einen daraus ergeben, dass die Open Source Softwarelizenz, wie etwa

Bei PaaS-Diensten ist zu beachten, in welchem Umfang sich für den Nutzer aus der Verwendung von Open Source Software Beschränkungen ergeben können, insbesondere wenn er die Entwicklung proprietärer Software beabsichtigt.

9 Siehe Höllwarth (Hrsg.), Cloud-Migration (2011) 134.

10 Siehe http://www.gnu.org/philosophy/who-does-that-server-really-serve.html; siehe auch Judd, SaaS Threatens Open Source, http://williamjudd.com/2011/01/28/the-threat-of-saas-to-open-source/ und Barnbauer, Open-Source and Cloud Computing, http://blogs.law.harvard.edu/infolaw/2009/05/24/open-source-and-cloud-computing/.

11 Siehe http://www.gnu.org/licenses/why-affero-gpl.html.

12 Siehe William Judd, SaaS Threatens Open Source, http://williamjudd.com/2011/01/28/the-threat-of-saas-to-open-source/, der darauf verweist, dass von 260.000 auf SourceForge gelisteten Open Source Projekten nur 706 der AGPL unterliegen.

die GPL, den Nutzer verpflichtet, den Quellcode weiterzugeben. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Beschränkung ist im Sinne des oben Dargestellten natürlich, dass das Copyleft-Prinzip im Rahmen des PaaS-Dienstes überhaupt ausgelöst wird. Die reine Nutzung löst dieses ja nicht aus. Kommt es je nach technischer Ausgestaltung des PaaS-Dienstes allerdings zu Vervielfältigungshandlungen, indem etwa Teile der unter der GPL stehenden Software in die neue Software übernommen werden, oder stellt die neue Software eine Bearbeitung des unter der GPL stehenden Originals dar, so wird das Copyleft-Prinzip sehr wohl ausgelöst und der Quellcode ist offenzulegen. Zudem stellt sich in diesem Fall auch das Problem, dass nach der GPL Software, die unter der GPL steht, nicht mit proprietärer Software verbunden werden darf. Anders als die GPL erlaubt dies allerdings beispielsweise die GNU Lesser General Public License (LGPL).[13] Beabsichtigt der Kunde eines PaaS-Dienstes daher die Entwicklung proprietärer Software, so hat er genau zu prüfen, welcher Open Source Softwarelizenz die beim PaaS-Dienst eingesetzte Software unterliegt.

13 Siehe http://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.

7 Checkliste Lizenzen

Die Gültgkeit und auch die Zulässigkeit lizenzrechtlicher Bestimmungen in Verträgen über Cloud-Dienste werden, wie zuvor dargestellt, von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter beispielsweise der Sitz der Vertragsparteien, das anwendbare Recht und nicht zuletzt die maßgeblichen Cloud-Dienste selbst. Eine Auflistung allgemeingültiger lizenzrechtlicher Vertragsklauseln ist daher nicht möglich.

Sehr wohl möglich ist hingegen eine Zusammenstellung jener Fragen, welche sich Anbieter und Nutzer im Vorfeld der Vertragserrichtung stellen sollten, um zu den für den konkreten Fall passenden Vertragsbestimmungen zu gelangen.

Wesentlich ist in jedem Fall, dass sich Anbieter wie Nutzer nach Identifizierung der sie betreffenden Risiken nach Möglichkeit gegen diese absichern.

7.1 Cloud-Dienste

- Welche Dienste sollen genutzt werden?
 - In welchem Land/welchen Ländern sollen die Dienste genutzt werden?
 - Befindet sich in diesem Land/diesen Ländern der Sitz einer der Vertragsparteien?
 - Ist sichergestellt, dass die Nutzung in anderen Ländern ausgeschlossen ist?
 - Ist die Einbindung von Subunternehmen geplant?
 - In welchem Land hat der Subunternehmer seinen Sitz?
 - In welchem Land soll der Subunternehmer seine Dienstleistungen erbringen?

7.2 Rechte Dritter

- Sind für die geplante Nutzung Software oder Inhalte Dritter erforderlich?
- Ist die Migration von Software oder Inhalten Dritter vorgesehen?
 - Welche Rechte sind für die geplante Nutzung erforderlich?
 - Decken bestehende Rechte die geplante Nutzung ab?
 - Beeinflusst das anwendbaren Recht Gütigkeit und Umfang der bestehenden Rechte?

- Sind Subunternehmer von den Rechten umfasst?

7.3 Anwendbares Recht

- Entspricht das anwendbare Recht dem vertraglich vorgesehenen Recht?
- Sind die Vertragsbestimmungen mit dem anwendbaren Recht kompatibel?
 - Sind die vereinbarten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zulässig?

7.4 Entwicklung (PaaS)

- Wer soll die Rechte am Werk gänzlich oder teilweise erhalten?
 - Müssen Softwarebestandteile oder Inhalte in das Werk eingebunden werden, um dieses zu nutzen?
 - Sind die gewährten Rechte für die vorgesehene Nutzungsart ausreichend?
 - Bestehen Einschränkungen aufgrund der verwendeten Software oder Inhalte?
 - Sind die Einschränkungen auf die vorgesehene Nutzungsart anwendbar?

8 Checkliste Vertragselemente



In Anlehnung an das EuroCloud SaaS-Gütesiegel werden die wichtigsten Fragen hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung angeführt. Anbieter, die durch EuroCloud nach diesen Anforderungen geprüft wurden, erfüllen die Basisanforderungen für die Bereitstellung von Cloud-Diensten.

Es gibt heute schon eine Vielzahl von professionellen und sicheren Lösungen. Das Gütesiegel soll auch Anbietern eine wichtige Hilfestellung dabei liefern, das Vertrauen der Anwender zu angemessenen Konditionen zu gewinnen.

Es muss eine klare Abgrenzung zu den Anbietern geben, die ihr Angebot auf „Minimalspur" fahren, denn der Anwender kann nur mit erheblichem Aufwand und schlimmstenfalls erst im Eskalationsfall die wirklichen Defizite erkennen.

Konkret werden im Gütesiegel folgende Kategorien erfasst:

- Anbieterprofil
- Vertrag und Compliance
- Sicherheit
- Betrieb der Infrastruktur
- Betriebsprozesse
- Anwendung
- Implementierung

Durch ein Punktesystem und die Vorgabe von Mindestkriterien kann ein Anbieter Gütestufen von ein bis fünf Sternen erreichen.

Im Unterschied zu anderen Initiativen, bei denen entweder nur Teilbereiche berücksichtigt werden oder die Angaben ohne Gegenkontrolle als freiwillige Selbstverpflichtung zu sehen sind, wird beim SaaS-Gütesiegel eine Validierung der Angaben durchgeführt und in vereinbarten Zeiträumen wiederholt, damit ein konkreter Nachweis der Angaben vorliegt. Zudem verpflichtet sich der Anbieter, signifikante Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Ort der Leistungserbringung, Änderung der Subunternehmervereinbarungen) und kritische Vorfälle unverzüglich zu melden.

Das SaaS-Gütesiegel wird seit 2011 offiziell vergeben. Folgende Punkte sollten bei der Vertragsgestaltung entsprechend umgesetzt werden und werden im Rahmen der EuroCloud SaaS-Gütesiegel-Zertifizierung geprüft:

8.1 Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

» Wie wird der Vertrag geschlossen?
- online
- schriftlich
- Kann der Kunde auf einen schriftlichen Vertrag bestehen?

8.2 Überbindung auf Subunternehmer

» Hat der Auftragnehmer seine Subunternehmer an dieselben Verpflichtungen gebunden, die er gegenüber dem Auftraggeber eingeht?

» Bedarf der Einsatz/Wechsel von Subunternehmern der Zustimmung des Auftraggebers?

8.3 Leistungsverrechnung

» Wird die Nutzung des Services pauschal zeitabhängig berechnet?

» Wird die Nutzung des Services nach Verbrauch berechnet?
- Existieren Mengenrabatte/unterschiedliche Tarife in Abhängigkeit von der abgenommenen Servicemenge?
- Kann der Auftragnehmer seinen Tarif bei signifikanter Änderung des Nutzungsumfangs ändern?
- Gibt es eine Best-Price-Option?

» Wird optional eine Flatrate oder per user-Flatrate angeboten?

» Gibt es extra zu verrechnende Sonderleistungen?

» Wenn ja, welche?

8.4 Leistungsstörungen

» Leistungsstörung beim Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmern
- Bestehen Regelungen zum Schadenersatz bei Leistungsstörungen?

» Streit über Leistungserbringung/Zahlungsverzug
- Ist ein Zurückbehaltungsrecht an Daten des Auftraggebers oder ihm gegenüber zu erbringenden Leistungen vertraglich ausgeschlossen?
- Ist auch im Fall von Streitigkeiten zur Leistungserbringung oder bei Zahlungsverzug ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer die Daten ohne Zustimmung des Auftraggebers löscht?

8.5 Vertragskündigung

» Welche Kündigungsfristen sind für den Auftraggeber und den Auftragnehmer definiert?

» Gibt es eine demonstrative Liste der möglichen (außerordentlichen) Kündigungsgründe?

» Wenn ja, für wen?

- Auftraggeber
- Auftragnehmer

» Ist eine Vorankündigung von Änderungen bei der Diensterbringung von Subunternehmern vertraglich geregelt?

» Existieren Regelungen zur Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Datenbereitstellung nach einer Vertragskündigung?

8.6 Insolvenz des Auftragnehmers

» Existieren Regelungen zum Schutz der Daten des Auftraggebers und der Verfügbarkeit der Anwendung bei Insolvenz des Auftragnehmers?

» Existiert ein Source Code Deposit?

» Ist die Software an eine bestimmte Plattform gebunden?

» Wird dem Auftraggeber ein Recht auf Herausgabe der letzten Datensicherung und Dokumentation eingeräumt?

8.7 Compliance

» Datenarchivierung

- Es gibt eine Reihe von Sondernormen zu unternehmens- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsfristen bei der Verwendung von Datenträgern, so etwa die §§ 189, 190, 212 und 216 UGB sowie die §§ 131 und 132 BAO. Sowohl nach § 212 Abs. 1 UGB als auch nach § 132 Abs. 1 BAO beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich 7 Jahre. Im Fall von SaaS muss somit bei elektronischer Verarbeitung und Archivierung beim SaaS-Anbieter sichergestellt sein, dass die betroffenen Daten (etwa elektronische Rechnungen, Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen) während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicher aufbewahrt werden und deren vollständige, geordnete und inhaltsgetreue Wiedergabe, auch an die Behörden, möglich ist. Weiters muss ein Prozess einer kontinuierlichen Rückübermittlung solcher Daten an den Auftraggeber gewährleistet sein.

» Datenschutzrelevanz

- Werden innerhalb der Anwendung personenbezogene Daten im Sinne des DSG verwendet?

Zu beachten ist, dass der Begriff der „personenbezogenen Daten“ im Sinne des DSG sehr weit gefasst ist. Alle Daten, die einen Personenbezug haben oder bei denen der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder ein Dritter einen Personenbezug herstellen könnte, gelten aus Sicht der Datenschutzbehörden als „personenbezogene Daten“, und zwar sowohl bezüglich natürlicher als auch bezüglich juristischer Personen. In der Praxis wird es nur sehr wenige IT- und Cloud-Anwendungen geben, bei denen Daten verarbeitet werden, die nicht zumindest teilweise personenbezogen sind.

» Datenschutz-Organisation

- Ist die Datenverwendung – soweit erforderlich – beim Datenverarbeitungsregister (DVR) registriert?
- Sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nachweislich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 15 DSG verpflichtet?
- Ist geregelt, welche Seite gegenüber den Kunden des Auftraggebers den Ansprechpartner für den Datenschutz darstellt?
- Sind Regeln für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten auf Antrag eines Betroffenen definiert?

» Auswahl Auftragnehmer und Subunternehmer

- Bietet der Auftragnehmer genügend Informationen zu seinem Unternehmen und seinen Unterauftragnehmern, um dem Auftraggeber eine fundierte Auswahl des Auftragnehmers gemäß § 10 DSG zu ermöglichen?
- Werden die Unterauftragnehmer bekanntgegeben?

» Datenschutzniveau

- Ist – soweit einschlägig – auch außerhalb der EU (auch bei beteiligten Unterauftragnehmern) ein angemessenes Datenschutzniveau (z.B. über EU-Standardvertrag, Safe-Harbour-Regelung) hergestellt?
- Besteht die Möglichkeit, wenn aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen an den Auftraggeber erforderlich, die Orte der Datenhaltung auf Österreich oder die EU einzugrenzen?

» Beauftragung und Weisungsrecht

- Sind die Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber (grundsätzliche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit) und Auftragnehmer (Umsetzung von Weisungen, technischen Schutzmaßnahmen etc.) sauber definiert?
- Ist der Umfang des Auftrags zur Datenverarbeitung hinreichend klar spezifiziert, insbesondere:
- Ist der Dienst grob beschrieben? Sind in der Beschreibung der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen dokumentiert?
- Sind die Dauer der Verarbeitung und die Löschung der Daten exakt definiert?
- Ist ein Entscheidungsspielraum des Dienstleisters zur Verarbeitung der Daten ausgeschlossen?
- Ist dokumentiert, ob und, wenn ja, wie sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?
- Ist das Weisungsrecht des Auftraggebers eindeutig definiert?

» Kommunikation
 - Ist eine Kommunikationsregel etabliert für den Fall, dass Weisungen des Auftraggebers nach Meinung des Auftragnehmers gegen den Datenschutz verstoßen?
 - Sind Sachverhalte definiert, die als mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen dem Auftraggeber angezeigt werden müssen?

» Umsetzung technischer und organisatorischer Datenschutzmaßnahmen
 - Existiert eine Dokumentation/ein Konzept, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Vorgaben des Anhangs zu § 14 DSG zu erfüllen?
 - Hat der Auftraggeber diesem Konzept (und Änderungen daran) zuzustimmen?

» Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers
 - Existieren Regelungen zu Kontrollrechten des Auftraggebers und zu den entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers, insbesondere:
 - Ist ein Kontrollrecht des Auftraggebers und/oder eines vom Auftraggeber beauftragten Dritten vor Ort beim Auftragnehmer oder seinen Subauftragnehmern ausdrücklich vereinbart?
 - Existieren (kumulativ oder alternativ zu Kontrollen durch den Auftraggeber) regelmäßige Kontrollen/Audits und Zertifizierungen, die den Datenschutz beim Auftragnehmer und die Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber kontrollieren und zertifizieren?
 - Ist eine Regelung zur Mitwirkung des Auftragnehmers und zu den dadurch entstehenden Kosten getroffen?

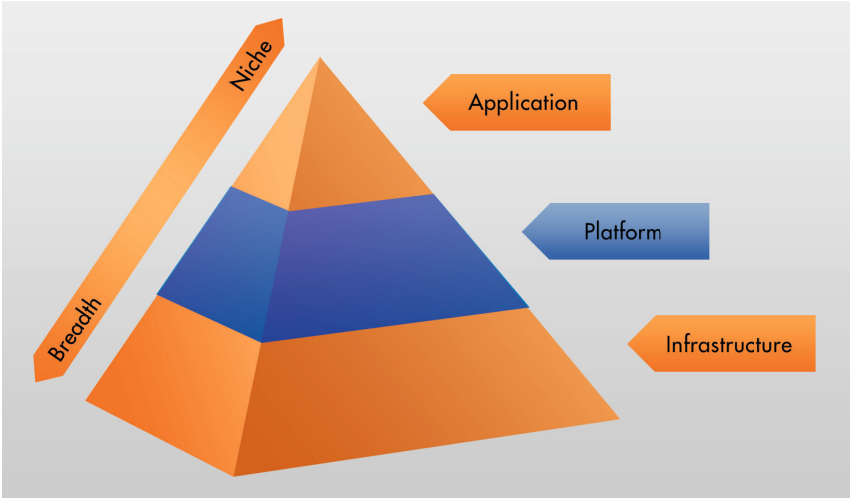
» Datenlöschung bei Vertragsende
 - Existieren Regelungen zur Löschung der Daten und zur Rückgabe von Datenträgern nach Beendigung des Vertrags?
 - Wird gewährleistet, dass die Daten auf Wunsch des Auftraggebers tatsächlich gelöscht werden?

9 Glossar Cloud Computing

Cloud Computing

„Cloud Computing ist ein Modell, das on-demand und online den Zugriff auf einen gemeinsamen Pool konfigurierbarer Computing-Ressourcen wie Netzwerke, Server, Speichersysteme, Anwendungen und Dienste ermöglicht. Diese können passgenau, schnell, kostengünstig und mit minimalem Verwaltungsaufwand bereitgestellt und abgerufen werden." *(Definition: NIST; National Institute of Standards and Technology, USA)*

Als Grundansatz für die Darstellung der verschiedenen Elemente des Cloud Computings wird oftmals das SPI-Modell herangezogen, welches die drei Serviceebenen – Infrastruktur, Plattform und Software – darstellt.



Hierbei werden die Ebenen aufeinander aufbauend dargestellt, wobei die jeweils unteren Ebenen auch unabhängig von der darüber liegenden Ebene genutzt werden können.

Public Cloud

IT-Dienstleistungen werden von einem Cloud-Anbieter bereitgestellt und können von jedem über das Internet genutzt werden.

Private Cloud

IT-Dienstleistungen werden aus den eigenen Rechenzentren bezogen. Alle Dienste und die Infrastruktur unterstehen einer Institution. Die Cloud kann durchaus von Dritten betrieben werden. Auf die Dienste wird entweder über das Intranet oder über VPN (Virtual Private Network) zugegriffen.

Hybride Cloud

ist eine Mischform bestehend aus einer Public Cloud und einer Private Cloud.

Föderierte Cloud

Hybride Cloud mit spezieller Sicherheitstechnik durch vertrauenswürdige Serviceanbieter im Bereich der Identifikation und Verschlüsselung.

IaaS: Infrastructure as a Service

Bereitstellung von Rechen- und Speicherkapazitäten als Service.

PaaS: Platform as a Service

Bereitstellung von „Middleware“ als Service.

SaaS: Software as a Service

Bereitstellung von Applikationen als Service.

XaaS: X as a Service

Bereitstellung von zusätzlichen Funktionen wie Geschäftsprozesse, Netzwerke, Kommunikation und weitere als Service.

10 Rechtlicher Hinweis

10.1 Allgemeines

Die in diesem Leitfaden zur Verfügung gestellten Informationen dienen der allgemeinen Darstellung spezieller rechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Cloud Computing, stellen keine Rechtsberatung dar und können auch keine Rechtsberatung ersetzen, da eine solche immer die Kenntnis aller Einzelumstände, insbesondere des konkreten Einzelfalls voraussetzt.

10.2 Inhalt des Leitfadens

Der Herausgeber/die Autoren übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber/die Autoren, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen beziehungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

10.3 Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Inhalte (z.B. „Links"), die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Herausgebers/der Autoren liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Herausgeber/die Autoren von den Inhalten Kenntnis hatten und es ihnen technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der Herausgeber/die Autoren erklären hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verlinkten Seiten haben der Herausgeber/die Autoren keinen Einfluss. Sie distanzieren sich ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotenen Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

10.4 Urheberrecht

Die in diesem Leitfaden dargestellten Inhalte wie Texte, Graphiken oder Bilder sind nach dem österreichischen Urhebergesetz urheberrechtlich geschützt. Jede urheberrechtlich nicht gestattete Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Teile oder des gesamten Leitfadens ist ausdrücklich nicht gestattet. Ausgenommen ist dabei der individuelle bzw. private Gebrauch, wobei die private Nutzung kein Recht zur Weitergabe an Dritte beinhaltet. Gleiches gilt für Veröffentlichungen oder sonstige Arbeiten.

10.5 Vergütung

Dieser Leitfaden wird den Adressaten/Empfängern kostenlos zur Verfügung gestellt.

11 Autoren

Die Autoren dieses Leitfadens sind:



Rechtsanwalt Dr. Bernd Guggenberger M.B.L.
CHG Rechtsanwälte
guggenberger@chg.at



Rechtsanwalt Mag. Árpád Geréd
Maybach Görg Lenneis & Partner Rechtsanwälte
a.gered@mglp.eu

Der Druck dieses Leitfadens wurde freundlicherweise durch Sponsoren der EuroCloud.Austria finanziert:

EuroCloud.Austria
Verein zur Förderung von Cloud Computing
Neubaugasse 11/9
1070 Wien

E-Mail: info@eurocloud.at
Web: http://www.eurocloud.at

Der Druck dieses Leitfadens wurde freundlicherweise durch Sponsoren der EuroCloud.Austria finanziert: